

Staatlich anerkannte Gütestelle

Verfahrensordnung



LSS Anwaltskanzlei

Rechtsanwältin Sandra Straub

Heilbronner Straße 150
70191 Stuttgart

Tel.: 0711-99885190

Fax: 0711-99885192

E-Mail: guetestelle@lss-anwaltskanzlei.de

Internet: www.lss-anwaltskanzlei.de

Stand Oktober 2020

Präambel

Frau Rechtsanwältin Sandra Straub (im Folgenden "Schlichterin") ist als staatlich anerkannte Gütestelle für die außergerichtliche Streitschlichtung gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO zugelassen. Die Schlichtung wird nach Maßgabe dieser Verfahrensordnung vorgenommen. Durch die Anrufung der Gütestelle wird die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB gehemmt. Aus den vor der Gütestelle protokollierten Vereinbarungen kann die Zwangsvollstreckung gemäß § 794 Abs.1 Nr. 1 ZPO stattfinden. Ansprüche aus protokollierten Vereinbarungen verjähren gemäß § 197 Abs.1 Nr. 4 BGB innerhalb von 30 Jahren. Ein vor der Gütestelle geschlossener Vergleich zwischen Wohnungseigentümern hat die Wirkungen eines Urteils (§ 19 Abs. 3 WEG).

§ 1

Sachliche Zuständigkeit

(1) Ein Güteverfahren ist in allen Fällen zulässig, in denen die Parteien nach dem Gesetz eine Streitigkeit selbst beilegen können.

§ 2

Grundsätze des Verfahrens

(1) Das Güteverfahren zielt darauf ab, mit Hilfe der Schlichterin zwischen den Parteien zu vermitteln, um eine interessengerechte Vereinbarung herbeizuführen. Es handelt sich nicht um ein förmliches Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren.

(2) Die Schlichterin lässt sich bei ihrer Tätigkeit allein von den erkennbaren Interessen der Parteien und der geltenden Rechtslage leiten.

(3) Die Schlichterin ist neutral, unabhängig und unparteiisch. Die Schlichterin darf keine der Parteien in der Angelegenheit, die Gegenstand des Güteverfahrens ist, als einseitige Parteivertreterin anwaltlich oder auf andere Weise beraten oder vertreten oder bereits vor Beginn des Verfahrens beraten oder vertreten haben. Dies gilt entsprechend nach Abschluss des Güteverfahrens. Die vorherige Beratung von nur einer Partei im Hinblick auf die Aufnahme des Güteverfahrens ist zulässig. Sie wird gegenüber der anderen Partei vor Beginn des Güteverfahrens offengelegt. §§ 43, 43a, 45 BRAO gelten entsprechend.

(4) Die Schlichterin fördert die Beilegung des Streitfalls in jeder Art und Weise, die sie für angemessen hält. Zu diesem Zweck kann sie unverbindliche Vorschläge oder Alternativen zur Lösung des Streitfalls entwickeln und den Parteien gemeinsam oder einzeln vorlegen. Die Schlichterin ist nicht befugt, den Streitfall insgesamt oder Teile davon in rechtlich bindender Weise zu entscheiden.

(5) Die Schlichterin ist hinsichtlich aller Tatsachen, die Gegenstand des Güteverfahrens sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schlichterin sowie ihre Hilfspersonen können vor Gericht nicht als Zeugen über Vorgänge aus dem Güteverfahren vernommen werden, die Schlichterin wird bestehende Aussageverweigerungsrechte in Anspruch nehmen.

§ 3 Verfahrenseinleitung

(1) Das Güteverfahren wird auf Antrag einer Partei eingeleitet. Das Güteverfahren wird durch den Antrag einer Partei eingeleitet. Der Antrag ist bei der Gütestelle in Textform (z.B. per Brief, Telefax oder E-Mail etc.) einzureichen.

(2) Der Antrag muss den Namen - und sofern vorhanden den oder die gesetzlichen Vertreter - und die ladungsfähige Anschrift der Parteien, eine kurze Darstellung der Streitsache, den Gegenstand des Streits und des Begehrens enthalten und von der antragstellenden Partei oder ihrem Bevollmächtigten unterschrieben sein. Bei schriftlichen Anträgen ist die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen. Ergänzend gilt § 130 Nr. 1 ZPO. Die Schlichterin kann schriftlich oder telefonisch auf die Ergänzung des Antrages hinweisen. Die Ergänzung ist aktenkundig zu machen. Eine schriftliche Vollmacht ist ausschließlich nach Aufforderung durch die Gütestelle oder des Antragsgegners vorzulegen.

(3) Der Antrag wird umgehend mittels Einwurf-Einschreiben dem Antragsgegner unter Beifügung der geltenden Verfahrensordnung zugestellt und eine demnächst-Bekanntgabe i. S. d. § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB damit sichergestellt. Mit der Bekanntgabe wird der Antragsgegner unter Fristsetzung aufgefordert, sich zu erklären, ob er in das Verfahren eintreten möchte.

§ 4 Terminbestimmung

Erklärt der Antragsgegner innerhalb der gesetzten Frist sein Einverständnis mit der Durchführung des Güteverfahrens, so bestimmt die Schlichterin mit den Parteien Ort und Zeit der Güteverhandlung.

§ 5 Güteverhandlung

(1) Das Güteverfahren ist nicht öffentlich, es sei denn, die Schlichterin und die Parteien vereinbaren etwas anderes.

(2) Die Güteverhandlung ist mündlich und wird nicht durch Schriftsätze vorbereitet. Sie wird in einem Termin durchgeführt. Die Parteien erhalten Gelegenheit, unter Berücksichtigung der Besonderheiten konsensualer Streitbeilegung selbst oder durch von ihnen beauftragte Personen Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vorbringen der anderen Partei zu äußern. Wird die Verhandlung unterbrochen, so ist zugleich ein Termin zu ihrer Fortsetzung zu vereinbaren.

(3) Zeugen und Sachverständige, die von den Parteien auf eigene Kosten in den Termin gestellt werden, können angehört werden. Vorgelegte Unterlagen können berücksichtigt werden. Mit Zustimmung und in Anwesenheit beider Parteien oder deren Vertretern kann auch ein Augenschein eingenommen werden. Die Entgegennahme eidlicher oder eidesstattlicher Erklärungen ist nicht zulässig.

(4) Eine Partei kann bei Bedarf auf eigene Kosten sprachkundige Personen oder Dolmetscher hinzuziehen.

§ 6 **Persönliches Erscheinen der Parteien**

(1) Die Parteien müssen in dem anberaumten Termin persönlich erscheinen.

(2) Eine Partei kann zur Verhandlung einen Vertreter entsenden, wenn er zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ausdrücklich ermächtigt ist. Handelsgesellschaften und juristische Personen dürfen sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, diese müssen zu Entscheidungen ermächtigt sein. Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer Kinder können sich aufgrund einer schriftlichen Vollmacht gegenseitig vertreten.

(3) Jede Partei kann sich im Güteverfahren eines Beistands oder eines Rechtsanwalts bedienen. Sie soll die Schlichterin vor der Güteverhandlung davon in Kenntnis setzen.

§ 7 **Erfolglosigkeit des Schlichtungsversuchs**

(1) Der Schlichtungsversuch gilt als gescheitert, wenn

1. eine Partei den Schlichtungsversuch von vornherein ablehnt oder während laufender Verhandlungen abbricht,
2. sich in der Güteverhandlung herausstellt, dass ein Vergleich nicht erzielt werden kann,
3. der Antragsgegner unentschuldigt nicht zur Verhandlung erscheint oder sich unentschuldigt vor Ende der Verhandlung entfernt,
4. der Antragsteller unentschuldigt nicht zur Verhandlung erscheint oder sich unentschuldigt vor Ende der Verhandlung entfernt. Der Antrag gilt dann als zurückgenommen.

(2) Die Säumnisfolgen treten nicht ein, wenn die säumige Partei ihr Ausbleiben oder Entfernen innerhalb von zwei Wochen nach dem Termin bei der Gütestelle hinreichend entschuldigt. Es erfolgt sodann neue Terminbestimmung.

§ 8 Beendigung des Verfahrens

Das Verfahren endet

1. durch eine den Streit beendende Vereinbarung,
2. wenn eine Partei erklärt, dass sie nicht an einem Güteverfahren teilnimmt und dies der anderen Partei mitgeteilt wird,
3. wenn die Schlichterin das Verfahren für gescheitert erklärt (§ 7),
4. wenn eine Partei binnen einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Mahnung der Schlichterin den angeforderten Kostenvorschuss ganz oder teilweise nicht leistet.

Im Falle des § 8 Nr. 1 wird die geschlossene Vereinbarung den Parteien oder deren Vertretern von der Schlichterin vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt, und ist anschließend von ihnen durch Unterschrift zu genehmigen (siehe auch § 9 Abs.2)

§ 9 Protokoll

(1) Über die Güteverhandlung ist ein Protokoll aufzufertigen. Das Protokoll muss enthalten:

1. Ort, Tag und Zeit der Verhandlung,
2. den Namen der Schlichterin,
3. die Namen und Anschriften der erschienenen Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten oder Beiständen,
4. Angaben über den Streitgegenstand, die Anträge und weitere Verfahrenshandlungen,
5. die Vereinbarung der Parteien oder den Vermerk über das Scheitern des Einigungsversuchs.

(2) Das Protokoll wird durch die Schlichterin verlesen und anschließend von den Parteien oder deren Vertretern durch Unterschrift genehmigt. Die protokollierte Vereinbarung kann von den Parteien auch durch Schriftsatz gegenüber der Schlichterin genehmigt werden.

(3) Nach Genehmigung durch die Parteien ist das Protokoll von der Schlichterin zu unterschreiben.

§ 10 Abschrift und Aufbewahrung

(1) Die Schlichterin erteilt den Parteien oder deren Rechtsnachfolgern auf Verlangen Abschriften des Protokolls.

(2) Die Urschrift des Protokolls sowie die übrigen Akten hat die Schlichterin für die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung des Verfahrens aufzubewahren. Vergleiche werden 30 Jahre aufbewahrt.

§ 11 Vollstreckung

Aus protokollierten Vereinbarungen können die Parteien gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO die Zwangsvollstreckung betreiben. Die dazu notwendige Vollstreckungsklausel wird durch die Geschäftsstelle des zuständigen Amtsgerichts erteilt.

§ 12 Gebühren und Auslagen

(1) Die Gütestelle erhebt für ihre Tätigkeit eine Vergütung (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verfahrensordnung jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Die Schlichterin erhält für ihre Tätigkeit - einschließlich der Vor- und Nachbereitung der Güteverhandlungen - ein Stundenhonorar, das abhängig von der Höhe des Gegenstandswertes gestaffelt ist. Steht der Gegenstandswert nicht fest, so ist ein solcher nach billigem Ermessen der Gütestelle entsprechend § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG zu bestimmen.

<u>Gegenstandswert</u>	<u>Stundenhonorar</u>
bis 25.000,00 EUR	200,00 EUR
ab 25.000,01 EUR bis 100.000,00 EUR	300,00 EUR
ab 100.000,01 EUR	400,00 EUR

(3) Kommen vereinbarte Verhandlungstermine nicht zustande, so entsteht zusätzlich das Honorar einer Zeitstunde, falls der Verhandlungstermin nicht bis spätestens 14 Uhr des der Verhandlung vorhergehenden Werktags abgesagt wird.

(4) Bei Abschluss einer Vereinbarung erhält die Schlichterin zusätzlich die Einigungsgebühr gemäß Nr. 1000 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) aus dem Gegenstandswert. Die Einigungsgebühr fällt auch an, wenn das Güteverfahren ohne Vereinbarung beendet wird, die Parteien sich aber im Nachhinein im Wesentlichen entsprechend dem Schlichtungsergebnis in der Güteverhandlung einigen.

(5) Findet die Güteverhandlung an einem anderen Ort als am Sitz der Gütestelle statt, so ist auch die Reisezeit nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 zu vergüten. Reisekosten der Schlichterin für die An- und Abreise sind nach den Vorschriften des RVG zu erstatten.

(6) Kopiekosten und Auslagen sind nach den Vorschriften des RVG zu erstatten.

§ 13 Kostenschuldner

(1) Die Kosten des Güteantrages trägt der Antragsteller. Dies gilt auch im Falle der Rücknahme des Antrages gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4. Für die Einleitung des Verfahrens, Zustellung und Feststellung des Scheiterns berechnet die Gütestelle eine Gebühr von 200,00 EUR zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Für jeden weiteren Antragsgegner werden 50,00 EUR berechnet. Vorstehende Gebühren gelten, soweit eine Individualvereinbarung mit dem Antragsteller entsprechend § 4 Abs. 2 Satz 1 RVG nicht getroffen wurde.

(2) Einigen sich die Parteien im Güteverfahren auf eine Vergleichsvereinbarung, so ist die Frage der Kostentragung zwischen den Parteien einvernehmlich zu regeln. Kommt es bezüglich der Kostenfrage zu keiner Einigung, tragen die Parteien die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner.

(3) Scheitert die Güteverhandlung aus einem anderen als in § 7 Abs. 1 Nr. 4 genannten Grund, so tragen die Parteien die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner.

§ 14 Fälligkeit, Vorschuss, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Gebühren werden mit Beendigung des Güteverfahrens fällig.

(2) Die Schlichterin kann die Aufnahme oder Fortsetzung ihrer Tätigkeit sowie die Abhaltung der Güteverhandlung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses durch den Antragsteller abhängig machen. Für den Fall, dass eine Güteverhandlung nicht stattfindet, wird der nicht verbrauchte Vorschuss unverzüglich erstattet.

(3) Die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs sowie Ausfertigungen und Abschriften des Protokolls können zurückbehalten werden, bis die der betreffenden Partei berechneten fälligen Kosten bezahlt sind. Gleiches gilt für die Veranlassung der vollstreckbaren Ausfertigung gegenüber der diese beantragenden Partei.

§ 15 Sonstiges

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dieser Verfahrensordnung ist Stuttgart.

(2) Die Haftung der Gütestelle und der Schlichterin beschränkt sich auf vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen.

(3) Diese Verfahrensordnung tritt ab dem 01. Oktober 2020 in Kraft.